

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

**Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens**

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Mai

1950

## Inhalt:

### Ehrentafel.

### Dienstnachrichten.

**Kirchliches Gesetz:** Haushalt der Landeskirche 1949 und 1950.

### Bekanntmachungen:

Staatl. Genehmigung des Haushaltsgesetzes 1949 und 1950.

1. theol. Prüfung im Frühjahr 1950.  
Reformationsfestkollekte.

Himmelfahrtskollekte.

Kollekte für Gemeindehaus Blumberg.

Desgl. für die Korker Anstalten.

Gesetzl. Pflichtunfallversicherung nach der RVO.

Ergänzungsprüfung im Griechischen.

2. theol. Prüfung im Frühjahr 1950.

Bezirksbeauftragte des Männerwerks.

Hilfsmittel für liturgische Gottesdienste.

„Schild des Glaubens“ (Einführung).

Suchanzeige.

## EHREN-TAFEL

### In treuer Pflichterfüllung gab sein Leben:

Eberhardt Jonathan, Wachtmeister, Pfarrer von Dertingen, vermutlich am 10. Mai 1944 südlich Sewastopol (Krim).

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Landesbischofs.

**Ernannt** (gem. § 5 Pfarrbesetz.Ges. vom 9. 12. 1940):

Pfarrverwalter Albert Hiß in Reichartshausen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Karl Neßler in Weiler bei Pforzheim zum Pfarrer in Oberbaldingen, Pfarrer Theodor Pfefferle, z. Zt. in Neunstetten, zum Pfarrer in Obergimpfern.

**Berufen** (gem. § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Adolf Feitzner in Brombach b. Lörrach zum Pfarrer in Weiler b. Pforzheim, Pfarrer Adolf Würthwein in Asbach zum Pfarrer der Südpfarrei in Pforzheim.

**Berufen** (gem. § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Philipp Eng in Langenbrücken zum Pfarrer daselbst.

**Berufen** (gem. § 11 Ziff. 2 b Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Dr. Hans Bornhäuser in Maulburg zum Pfarrer der unteren Pfarrei in Schopfheim.

**Berufen** (gem. § 11 Ziff. 2 c Pfarrbesetz.Ges. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Wilhelm Schaal in Kirchardt zum Pfarrer in Kork.

### Beauftragt:

Pfarrer Bruno Czerwinski in Badenweiler mit der Versehung der Pfarrei Mappach, Vikar Paul Heller in Dürm mit der vorübergehenden Versehung des Pfarrdienstes in Mönchweiler, Pfarrer Friedrich Schanbacher, z. Zt. in Buchenberg, mit der Versehung der Pfarrei Büsingen, Pfarrer Eugen Scheyff, z. Zt. in Maulburg, mit der Versehung der Pfarrei Neckarmühlbach, Diakon Fritz Wenzel in Karlsruhe-Knielingen mit der Versehung des Vikariats daselbst.

**Versetzt:**

Vikar Willi B ö h m e in Pforzheim-Dillweißenstein zur Versehung des Pfarrdienstes nach Plankstadt, Pfarrkandidat Wilhelm D a u m zur Dienstaushilfe nach Neckargemünd, Pfarrkandidat Waldemar Dietrich als Vikar nach Heidelberg-Neuenheim, Pfarrkandidat Helmut Emlein als Vikar nach Hornberg, Pfarrkandidat Michael Ertz als Vikar nach Pforzheim (Johannispfarrei), Vikar Werner Freudenberg in Freiburg (Melanchthonpfarrei) zur Dienstversehung von Tülingen und als Dienstvikar des Dekans nach Lörrach, Pfarrkandidat Oskar Herrmann als Vikar nach Badenweiler, Pfarrkandidat Traugott J ä g e r als Vikar nach Baden-Baden (Altstadtpfarrei), Pfarrkandidat Helmut Karl zur Dienstaushilfe nach Meersburg, Pfarrkandidat Hans Wolfgang Keller als Vikar nach Ettlingen, Vikar Helmut Matthia in St. Georgen/Schw. als Pfarrverwalter nach Dürrn, Pfarrkandidat Theodor Monninger als Vikar nach St. Georgen/Schw., Pfarrkandidat Willi Schmitt als Vikar nach Heidelberg-Kirchheim, Pfarrkandidat Karl Schreyger als Vikar nach Weinheim (Dekanat und Johannispfarrei), Pfarrkandidat Martin Schröter als Vikar nach Pforzheim (Lukaspfarrei), Pfarrkandidat Fritz Schullerus zur vorübergehenden Dienstaushilfe nach Schopfheim, Pfarrkandidat Gottlieb Steinmann in Pforzheim (Johannispfarrei) als Vikar nach Pforzheim-Dillweißenstein, Pfarrkandidat Friedrich Wernz als Vikar nach Heidelberg (Heiliggeistkirche), Pfarrkandidat Gerhard Wettmann in Mannheim-Sandhofen als Vikar nach Freiburg (Melanchthonpfarrei), Pfarrkandidat Theodor Wöllner als Religionslehrer am Realgymnasium nach Pforzheim, Vikar Gotthilf Zimmermann in Ettlingen als Vikar nach Mannheim-Sandhofen.

**Entschließungen des Oberkirchenrats.****Entbunden auf Antrag:**

das Mitglied des Oberkirchenrats Oberkirchenrat Dr. Fritz Bürgy von der Führung der Geschäfte des Vorstands der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

**Beauftragt:**

der Vorstand der Evang. Stiftschaffnei Mosbach, Oberfinanzrat Wilfried Seitz, mit der Versehung der Vorstandsstelle der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg und Oberkonsistorialrat Dr. Georg Krüger-Wittmack beim Oberkirchenrat mit der Führung der Geschäfte des Vorstands der Evang. Stiftschaffnei Mosbach.

**Bestätigt:**

die Ernennung des Vikars Pfarrer Günther Sieb in Sinsheim zum Pfarrer in Eichtersheim (Freiherrl. von Venningen-Ullner'sches Patronat).

**Ernannt:**

die a.p. Verwaltungsassistenten Gustav Heiß beim Oberkirchenrat und Artur Layer bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zu Finanzassistenten.

**Auf Ansuchen aus dem Dienst der Bad. Evang. Landeskirche entlassen**

(zwecks Uebertritts in den Dienst der Evang.-luth. Kirche in Baden):

Religionslehrer Pfarrer Erik Frey in Pforzheim auf 30. 4. 1950.

**Entschließung des Württ.-Badischen Ministerpräsidenten.****Ernannt:**

der Religionslehrer Pfarrer Dr. theol. habil. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Hauck am Lessing-Realgymnasium in Mannheim zum Studienrat unter Berufung in das Staatsbeamtenverhältnis.

**Entschließung des Präsidenten des Landesbezirks Baden.****Ernannt:**

Dekan Pfarrer Lic. Fritz Haub in Heidelberg zum Honorarprofessor an der Universität Heidelberg für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Julius Doxie, zuletzt in Wollbach, am 29. 3. 1950, Finanzrat a. D. Hugo Mack, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 11. 3. 1950, Pfarrer i. R. Kirchenrat Ludwig Vath, zuletzt in Freiburg i. Br. (Diakonissenhaus), am 13. 3. 1950.

**Diensterledigungen.**

Am Kepler-Gymnasium in Freiburg und am Ellenrieder-Gymnasium für Mädchen in Konstanz ist je eine staatliche Religionslehrerstelle (Studienratsstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 2) zu besetzen. Besetzung durch das Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg im Benehmen mit dem Oberkirchenrat. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Asbach**, Kirchenbezirk Neckargemünd. Pfarrhaus teilweise frei.

**Brombach**, Kirchenbezirk Lörrach. Pfarrhaus frei.

**Gaiberg**, Kirchenbezirk Neckargemünd. Pfarrhaus teilweise frei.

**Neunstetten**, Kirchenbezirk Boxberg. Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Kirchardt**, Kirchenbezirk Sinsheim. Pfarrhaus teilweise frei.

**Mosbach, II. Pfarrei**, Kirchenbezirk Mosbach. Pfarrwohnung frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (Vbl. S. 130).

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach (Ufr.), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 6. Juni abends beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats-herrschaft eingegangen sein.

## Kirchliches Gesetz.

### Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 — 31. 3. 1951) betr.

Die Ev. Landessynode hat am 4. 11. 1949 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1.

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 10 780 000.— DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 9 213 300.— DM festgesetzt.
- c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag von jährlich 1 566 700.— DM soll aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

#### Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1950 und 1951 gelten die Ursteuern, die durch die vom Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe und durch die vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der 1950er und 1951er Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1950er und 1951er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 8 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

#### Artikel 3.

Werden während des Voranschlagszeitraums die Gesetze über die nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zugrunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluß abzuändern.

#### Artikel 4.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

#### Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats

im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Deutsche Mark.

#### Artikel 6.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

#### Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverbindungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### Artikel 8.

Sollte bis zum 31. März 1951 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1951 (1. April 1951 bis 31. März 1952) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1951/52 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

#### Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

#### Artikel 10.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 9. November 1949.

**Der Evang. Landesbischof:**

D. Bender.

## Voranschlag

**der allgemeinen kirchlichen Ausgaben u. Einnahmen der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens für die Rechnungsjahre 1949 u. 1950 (1. 4. 1949—31. 3. 1951)**

Ab-schnitt	Ausgaben	Voranschlags-satz für 1949 und 1950 jährlich DM	Ab-schnitt	Ausgaben	Voranschlags-satz für 1949 und 1950 jährlich DM
	<b>A. Lasten</b>		IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	56 200
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	908 000	V	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	4 380 200
2	Abgänge	110 000	VI	Aufwand für die Studentenseelsorge	15 700
3	Zinsen von Schuldingkeiten	70 000	VII	Aufwand für den Religionsunterricht	422 500
4	Oeffentliche Abgaben	4 000	VIII	Für den Dienst an der evang. Gemeindejugend	131 500
5	Aufwendungen für Gebäude	80 200	IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	31 500
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	10 000	X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	46 500
7	Prozeßkosten	5 000	XI	Für den Wohlfahrtsdienst	51 000
8	Sonstige Lasten	2 000	XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	59 100
	Summe A Lasten	1 189 200	XIII	Für die Ev.-soz. Frauenschule	37 500
	<b>B. Zweckausgaben</b>		XIV	Ruhegehälter	1 027 000
I	Verwaltungsaufwand		XV	Unterstützungen	64 800
	a) des Oberkirchenrats	288 750	XVI	Hinterbliebenenversorgung	847 000
	b) im übrigen	831 570	XVII	Allgemeiner Aufwand	1 138 680
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	86 300		Uebertrag	1 281 620
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	75 000		Summe B Zweckausgaben	9 590 800
	Uebertrag	1 281 620		Summe A Lasten	1 189 200
				Gesamtsumme der Ausgaben	10 780 000

Ab-schnitt	Einnahmen	Voranschlags-satz für 1949 und 1950 jährlich DM	Ab-schnitt	Einnahmen	Voranschlags-satz für 1949 und 1950 jährlich DM
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	6 600 000	13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	-
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	750 000	14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusikalischen Instituts	5 000
3	Beiträge des Staates	1 140 000	15	Aus dem Betrieb der Evang.-soz. Frauenschule	4 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	36 000	16	Ersatzbeträge	146 300
5	Sonstige Beiträge	106 500	17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Verwaltungsgerichts	-
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	-	18	Sonstige Einnahmen	150 000
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	160 000		Uebertrag	8 908 000
8	Ueberschüsse kirchl. Fonds	100 000		Gesamtsumme der Einnahmen	9 213 300
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	8 000		Gesamtsumme der Ausgaben	10 780 000
10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	6 500		<b>Mehrausgabe</b>	1 566 700
11	Zinsen	1 000		die aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden soll.	
12	Rückersatz von Betriebskosten	-			
	Uebertrag	8 908 000			

## Bekanntmachungen.

OKR. 31. 3. 1950  
Nr. 7597. **Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1951) betr.**

Zu dem in dieser Nummer veröffentlichten kirchlichen Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 vom 9. 11. 1949 haben der Präsident des Landesbezirks Baden in Karlsruhe mit Schreiben vom 16. 12. 1949 Nr. 9251 und die Badische Landesregierung in Freiburg unterm 21. 2. 1950 die gemäß Artikel 5 und 19 des Landeskirchensteuergesetzes erforderliche staatliche Genehmigung erteilt.

LB. 31. 3. 1950  
Nr. 7144. **Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1950 betr.**

Folgende 11 Kandidaten haben die 1. theol. Prüfung in diesem Frühjahr bestanden:

1. Barck, Berthold, von Freiburg,
2. Berggötz, Reinhard, von Karlsruhe-Durlach,
3. Busch, Werner, von Eubigheim,
4. DeBecker, Klaus, von Sulzburg,
5. Katz, Paul, von Lauda,
6. Ritter, Friedrich Rudolf, von Heidelberg,
7. Rosewich, Gerhard, von Wertheim,
8. Schenkel, Otto, von Mannheim,
9. Schönthal, Johanna, von Mannheim-Friedrichs-  
feld,
10. Spieth, Hans Werner, von Mannheim,
11. Tröbst, Christian, von Haunshofen (Oberbayern).

OKR. 31. 3. 1950  
Nr. 2307. **Die Reformationsfestkollekte 1949, hier die Verteilung der Kollekte für arme Gemeinden unserer Landeskirche betr.**

Die am Reformationsfest 1949 erhobene Landeskirkensammlung für arme Gemeinden unserer Landeskirche ergab die Summe von 12 144.03 DM. Mit diesem Erträgnis wurden 25 bedürftige Gemeinden unterstützt.

Bei der Ankündigung der am 5. 11. 1950 zu erhebenden Reformationsfestkollekte wollen die Geistlichen ihren Gemeinden hiervon Kenntnis geben.

OKR. 31. 3. 1950  
Nr. 4859. **Himmelfahrtskollekte betr.**

**Am Himmelfahrtstag, 18. Mai 1950,** ist eine Kollekte für das kirchlich katechetische Seminar in Beuggen zu erheben. Bei der Abkündigung der Kollekte ist folgendes bekanntzugeben:

Wie unseren Gemeinden schon bekannt ist, konnte die Landeskirche im Jahre 1946 im Kinderheim Beuggen in Fortsetzung der alten Tradition des evang. Lehrerseminars, das im Jahre 1915 geschlossen werden mußte, ein kirchlich katechetisches Seminar errichten, in dem unsere evangelischen Lehrer eine gründliche Aus- und Weiterbildung für die Erteilung des evang. Religionsunterrichts erhalten. Das Seminar hat sich für die christliche Unterweisung unserer Kinder in den wenigen Jahren seines Bestehens schon sehr segensreich ausgewirkt. Ungefähr 600 Lehrer und Leh-

rerinnen haben bis heute die Kurse in Beuggen besucht und alle versichern, tiefe Eindrücke und reiche Förderung für ihre Arbeit dort empfangen zu haben. Da für die Kurse in der Regel junge Lehrkräfte, die noch gering besoldet sind, in Frage kommen, müssen wir fast allen Kursteilnehmern Beihilfen zum Besuch der Kurse gewähren. Außerdem muß die Einrichtung des Seminars laufend unterhalten und ergänzt sowie die Bücherei ausgebaut werden. Zur Weiterführung dieser Arbeit erbitten wir am Himmelfahrtstag Gaben der Liebe von unseren Gemeinden. Bei der Wichtigkeit der christlichen Unterweisung und Erziehung unserer Jugend wird diese Kollekte herzlich empfohlen.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben.)

OKR. 3. 4. 1950  
Nr. 7284. **Landeskollekte für den Bau des Gemeindehauses mit Kindergarten in Blumberg betr.**

**Am Sonntag Trinitatis, dem 4. Juni 1950,** wird eine Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses mit Kindergarten in Blumberg erhoben. **Am Sonntag zuvor** ist sie mit nachstehenden Worten der **Gemeinde ans Herz zu legen:**

Die evang. Gemeinde Blumberg ist erst während des Krieges entstanden und zählt z. Zt. mehr als 1600 Seelen in dem sonst katholischen Industriestädtchen und den 10 umliegenden Orten. Da keinerlei kircheneigener Raum zur Verfügung stand, mußten Gottesdienste und die kirchlichen Arbeitskreise in einem viel zu kleinen Schulraum abgehalten werden. Der Kindergarten mit durchschnittlich 70–80 Kindern war in einem Mietraum untergebracht, der längst vom Gesundheitsamt abgesprochen war. Aus diesem Grunde sah sich die Gemeinde genötigt, ein Gemeindehaus mit einem ausreichenden Gottesdienstraum und Kindergartenräumen zu bauen. Dieses Haus ist nun fertiggestellt und konnte am 1. Advent letzten Jahres eingeweiht werden. Um dieses aber zu ermöglichen, mußte die durch die Demontage wirtschaftlich schwer getroffene Gemeinde eine Schuldenlast von 60 000 DM auf sich nehmen. Bei noch so großer Opferwilligkeit kann sie diese unmöglich allein abtragen, zumal das bisher nur gemietete Pfarrhaus käuflich erworben werden soll, um es nicht ganz zu verlieren. Sie richtet daher an die Glaubensbrüder die Bitte, ihr beim Abtragen ihrer Schuldenlast zu helfen.

OKR. 14. 4. 1950  
Nr. 7990. **Landeskollekte für die Korker Anstalten betr.**

**Am Sonntag, 18. Juni 1950,** wird eine Landeskollekte für die Korker Anstalten erhoben, die **am Sonntag zuvor der Gemeinde** mit nachfolgenden Worten **ans Herz zu legen** ist:

Vor 58 Jahren hat der Bad. Landesverein für Innere Mission die Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische und Gemütskranke im alten Hanauerschloß in Kork ins Leben gerufen. Der Aufgabenkreis der Anstalt erweiterte sich nach den beiden Weltkriegen mehr und mehr. Zu der Fürsorge für Epileptische und Gemütskranke trat nach dem ersten Weltkrieg besonders

die für Alte und Gebrechliche hinzu. Nach der Besetzung Kehls 1945 wurde auch noch das Krankenhaus der Stadt Kehl nach Kork verlegt, nachdem die Gebäude schon durch den Krieg manche Zerstörung erlitten hatten. Aus diesem allen erwuchs der Anstalt eine Schuldenlast, die sie allein nicht tragen kann. Daher bittet sie die Gemeinden, ihr mit einer Opfergabe aus der Not zu helfen.

OKR. 14. 4. 1950 \*Gesetzliche Pflichtunfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung betr. ✓  
Nr. 3518.

1. Nach dem 6. Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 107) in der Fassung der VO. vom 20. 8. 1942 (RGBl. I S. 532) und vom 13. 11. 1942 (RGBl. I S. 657) ist seit dem 1. Januar 1942 jeder auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses oder in ähnlicher Weise Beschäftigte ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Höhe des Einkommens **kraft Gesetzes** gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten versichert. Es besteht hiernach auch für die im Kirchendienst beschäftigten männlichen und weiblichen Dienstnehmer Unfallversicherungspflicht, gleichgültig, ob die Beschäftigung eine hauptberufliche oder nebenberufliche, ständige oder vorübergehende bzw. stundenweise ist, sowie ob und in welcher Höhe Entgelt gewährt wird. Diese Unfallversicherung ist gesetzliche Zwangsversicherung wie die Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Befreiung von ihr wegen Bestehens oder durch Neuabschluß von privaten oder freiwilligen Unfall- oder Haftpflichtversicherungen bei Versicherungsgesellschaften oder -Anstalten ist in keinem Fall möglich, abgesehen von der Versicherung bei der Unfallfürsorgekasse bei der Badischen Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte in Karlsruhe, da hierdurch die gesetzlich verlangte Unfallfürsorge sichergestellt ist.

Soweit bei anderen Gesellschaften oder Anstalten eine **private Unfallversicherung** für alle Angestellten oder für einzelne Angestellte besteht, ist daher zu prüfen, ob sich deren Aufrechterhaltung noch empfiehlt. Dies wird vor allem insoweit in Betracht kommen, als nach dem obengenannten Gesetz kein gesetzlicher Pflichtunfallversicherungsschutz besteht (z. B. für Konfirmandenunterrichts- und Kindergottesdienstbesucher u. a.). Ferner ist seitens der Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) zu prüfen, ob im Hinblick auf das nach nachstehender Ziffer 9 für Bedienstete der Kirchen- und Diasporagemeinden bestehende Versicherungsverhältnis der Landeskirche nicht irrtümlich eine Doppelversicherung bei der gleichen Berufsgenossenschaft seitens der Kirchengemeinde (Diasporagemeinde) besteht, in solchen Fällen ist dem Oberkirchenrat zu berichten.

2. Von der gesetzlichen Pflichtunfallversicherung **befreit** sind nur:

- a) aktive Kirchenbeamte im Sinne der Kirchenbeamtenordnung vom 13. 4. 1939 (VBl. S. 109) in der Fassung der VO vom 2. 5. 1946 (VBl. S. 20) und Angestellte für ihre hauptberufliche Tätigkeit, wenn ihnen Unfallfürsorge nach dem Deut-

schen Beamtengesetz auf Lebenszeit gewährleistet ist,

- b) fest angestellte (ständige) Geistliche (planmäßige Pfarrer), auf die nach der rechtsverbindlichen Anordnung der ehemaligen Finanzabteilung bei der Deutschen Evang. Kirchenkanzlei vom 28. 4. 1943 (GBl. DEK. S. 31) die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 über Unfallfürsorge sinngemäß anzuwenden sind,  
c) Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Genossenschaft lebenslanglich Versorgung gewährleistet ist,  
d) solche Personen, die nur aus religiösen, sittlichen oder ideellen Beweggründen unentgeltlich Dienste für die Kirche oder eine kirchliche Einrichtung leisten.

3. Hiernach sind durch die gesetzliche Pflichtunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen **versichert**, falls nicht Versicherungsfreiheit nach Ziffer 2 vorliegt:

Unständige Geistliche (Vikare, Vikarkandidatinnen), auf Privatdienstvertrag im Pfarrdienst und als Religionslehrer angestellte Geistliche, frühere Missionare und Prediger, Angehörige des pfarramtlichen und sonstigen kirchlichen Hilfsdienstes, Fürsorger und Fürsorgerinnen, Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen, Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen, Religionslehrer, Religionshilfslehrer, Jugendsekretäre, Jugendwarte, Organisten, Chorleiter, Rechner, Kirchensteuererheber, Angestellte der kirchlichen Verwaltung, Mesner, Kirchendiener, Glöckner, Heizer, Reinigungspersonal, Kraftfahrer, Hausmeister usw. und zwar für ihre gesamten Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder kirchlicher Einrichtungen, gleichviel, ob sie hauptberuflich oder nebenberuflich, vorübergehend oder stundenweise herangezogen werden.

4. Für die im Dienst der Landeskirche, der Kirchen- und Diasporagemeinden in Nord- und Südbaden beschäftigten Personen, **soweit sie nicht zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören**, ist die

Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung - Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts - (24a) Hamburg 1, Meßberghof, III. Stock,

zuständig, die in Mannheim, Augusta-Anlage 24, eine Verwaltungsstelle hat.

5. Zur Berufsgenossenschaft für **Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** in Hamburg 1, Burkhardstr. 8/I, Sprinkenhof, gehören die Gemeindegliederinnen, Fürsorger, Fürsorgerinnen, Wohlfahrtspfleger, Wohlfahrtspflegerinnen sowie die in Kindergärten, Gemeindepflegestationen, Jugend- und Altersheimen beschäftigten Personen ebenfalls für alle Dienstleistungen im Interesse der Kirche oder der kirchlichen Einrichtungen. Für die übrigen unter Ziffer 3 aufgeführten Bediensteten ist die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung zuständig.

6. a) **Diakone** sind bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung versichert,

wenn sie von der Kirche angestellt und besoldet werden. In allen anderen Fällen besitzen sie Unfallversicherungsschutz bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

- b) Die bei der Landeskirche und in den Kirchen- und Diasporagemeinden tätigen **Diakonissen** sind jeweils durch ihr Mutterhaus in der gesetzlichen Pflichtunfallversicherung versichert.

7. Die in **Kindergottesdiensten** tätigen **Dienstnehmer** sind ebenfalls bei der Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung versichert, sofern es sich hierbei nicht um zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehörende Personen handelt.

8. Für im **Baudienst** beschäftigte Arbeitnehmer, z. B. Architekten im Angestelltenverhältnis, Baupraktikanten, Bauhandwerker und Bauarbeiter ist die Südwestliche Bauberufsgenossenschaft (Verwaltungsstelle:

für Nordbaden: in Karlsruhe, Kriegsstr. 35,  
für Südbaden: in Baden-Baden, Eisenbahnstr. 19)

zuständig.

Für die Arbeitnehmer der **land- und forstwirtschaftlichen Betriebe** ist nach wie vor die Bad. land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig (vgl. Bek. vom 13. 8. 1932, VBl. S. 78).

9. **Mitglied** der Berufsgenossenschaft ist der **Dienstgeber**. Er ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer unaufgefordert zur gesetzlichen Pflichtunfallversicherung anzumelden. Diese Anmeldepflicht des Dienstgebers besteht insbesondere für den Personenkreis, für den die Berufsgenossenschaft für **Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** und für den die **Südwestliche Bauberufsgenossenschaft** zuständig ist.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung **verzichtet die Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung** nach wie vor auf die Anmeldung der einzelnen Kirchen- und Diasporagemeinden Nord- und Südbadens. Diese Berufsgenossenschaft hat dafür in ihr Mitgliederverzeichnis die „Vereinigte Evang.-prof. Landeskirche Badens, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe“ unter der Mitgliedsnummer 1270 1478 aufgenommen. Durch das hierdurch begründete Versicherungsverhältnis sind sämtliche nach Vorstehendem bei der **Berufsgenossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung** anzumeldenden **Arbeitnehmer** der Landeskirche, **der sämtlichen Kirchengemeinden und der sämtlichen Diasporagemeinden** in Nord- und Südbaden versichert. Die **Beiträge** zu dieser Unfallversicherung, die sonst vom Dienstgeber allein zu tragen sind, werden auch für die Bediensteten der Kirchen- und Diasporagemeinden jeweils in einer Summe von der landeskirchlichen Kasse an die Berufsgenossenschaft gezahlt. Bis auf weiteres werden die auf die Kirchen- und Diasporagemeinden entfallenden Anteile an den Beiträgen von den örtlichen kirchlichen Kassen nicht rückerhoben. Der Versicherungsschutz und die Beitragspflicht bestehen bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1942 an. Die Bediensteten des **Hilfswerks der Evang. Kirche** in Baden und seiner Einrichtungen sind in diesem Versicherungsverhältnis **nicht** inbegriffen. Auf den Schlußsatz vorstehen-

der Ziffer 1 (Vermeidung der Doppelversicherung) wird hingewiesen.

10. Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle zur **Unfallverhütung** von der Berufsgenossenschaft und den Behörden erlassenen Vorschriften zu beachten und die Beschäftigten zur Unfallverhütung anzuhalten.

#### 11. Unfallmeldung.

a) Die Beschäftigten sind darüber zu unterrichten, bei welcher Berufsgenossenschaft sie gegen Arbeitsunfall versichert sind.

b) Sobald eine versicherte Person einen Arbeitsunfall oder einen Unfall auf dem Wege von und zu der Arbeitsstelle erleidet, sind durch den Dienstgeber unverzüglich 2 Stück der vorgeschriebenen Unfallanzeigen unter Angabe der Mitgliedsnummer nach genauer Ausfüllung **direkt** an die Berufsgenossenschaft einzusenden. Hat der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge, so ist eine weitere gleichlautende Anzeige in Nordbaden dem Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe, Ettlingerstr. 59, und in Südbaden dem Gewerbeaufsichtsamt in Freiburg i. Br., Schwabentorplatz 2, einzureichen. Bei einem tödlichen Unfall ist außerdem eine weitere gleichlautende Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu senden. Die Vordrucke zu den Unfallanzeigen können, falls in einer Papierhandlung nicht vorrätig, von den Berufsgenossenschaften bezogen werden.

**Auf diese Anzeigepflichten für ihre Bediensteten werden die Kirchengemeinden (Diasporagemeinden) besonders hingewiesen.**

c) Muß ein Versicherter wegen eines Arbeitsunfalles einen Arzt, ein Krankenhaus oder eine andere Heilanstalt in Anspruch nehmen, so ist sofort bei der ersten Inanspruchnahme darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten von der Berufsgenossenschaft nach den jeweils gültigen Gebührensätzen getragen werden.

12. Die Berufsgenossenschaft hat zu gewähren:

#### I. bei Verletzung:

a) Krankenbehandlung, soweit diese nicht vorerst von einer auf Grund der Reichsversicherungsordnung zuständigen Krankenkasse durchgeführt wird,

b) Verletztenrente nach Maßgabe der Erwerbsunfähigkeit, unter Umständen auch Berufsfürsorge zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf, außerdem Hilfe zur Erlangung einer neuen Arbeitsstelle;

#### II. bei Tötung des Versicherten:

a) Sterbegeld,

b) Hinterbliebenenrente der Witwe,

c) Hinterbliebenenrente den Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

d) Hinterbliebenenrente den Verwandten aufsteigender Linie, die der Getötete wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, für die Dauer der Bedürftigkeit.

OKR. 20. 4. 1950 \* **Ergänzungsprüfung im Griechischen betr.**  
Nr. 8420.

Nach Mitteilung des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. vom 14. 4. 1950 Nr. B 3463 ist die sogenannte Ergänzungsprüfung im Griechischen („Kleines Graecum“) zwar nicht in der im Bereich des Ministeriums geltenden Prüfungsordnung vorgesehen, doch wird den Studenten der evangelischen Theologie die Möglichkeit gegeben, die Ergänzungsprüfung entsprechend den Anforderungen des im Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts 1941 S. 133 veröffentlichten Erlasses abzulegen.

Damit ist es auch an den Gymnasien der französischen Besatzungszone Badens möglich geworden, die Ergänzungsprüfung im Griechischen wie an den nordbadischen Gymnasien abzulegen.

Lb. 26. 4. 1950 **Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1950 betr.**  
Nr. 9306.

Nachstehende fünfzehn Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1950 bestanden haben, sind unter die badischen evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Daum, Wilhelm, von Lemberg,
2. Dietrich, Waldemar, von Karlsruhe,
3. Emlein, Helmut, von Bruchsal,
4. Ertz, Michael, von Imbsheim (Elsaß),
5. Herrmann, Oskar, von Karlsruhe,
6. Jäger, Traugott, von Heidelberg,
7. Karl, Helmut, von Pforzheim,
8. Keller, Hans Wolfgang, von Ulm,
9. Monninger, Theodor, von Akropong  
(Goldküste),
10. Schmitt, Willi, von Neulußheim,
11. Schreyger, Karl, von Mainz,
12. Schröter, Martin, von Dauba  
(Tschechoslowakei),
13. Schullerus, Fritz, von Schäßburg  
(Siebenbürgen),
14. Wernz, Friedrich, von Heidelberg,
15. Wöllner, Theodor, von Mannheim.

OKR. 3. 5. 1950 **Die Bezirksbeauftragten des Männerwerks betr.**  
Nr. 9504.

Zu Bezirksbeauftragten des Männerwerks wurden ernannt:

für den Kirchenbezirk **Sinsheim**: Pfarrer Reinhold Guggolz, Ifflingen,

für den Kirchenbezirk **Neckarbischofsheim**: Pfarrer Dr. Hans-Martin Ritter von Peter, Bad Rappenau.

OKR. 5. 5. 1950 **Hilfsmittel für liturgische Gottesdienste betr.**  
Nr. 5208.

Unsere Expeditur hat noch eine Anzahl folgender Hilfsmittel für liturgische Gottesdienste, die wir den Pfarrämtern zu ermäßigtem Preis anbieten:

1. das **Orgelbuch der liturgischen Beigabe zum Gesangbuch**, bearbeitet von Dr. Hermann Poppen, Ganzleinen zum Preise von 4.— DM (statt 5.80 DM).
2. **Anbetungsgottesdienste** (liturgische Andachten, Gebete und Sprüche zum gottesdienstlichen Gebrauch für die Hand der Gemeindeglieder, bearbeitet im Auftrag der Liturgischen Konferenz für Baden)  
Kartoniert 1.10 DM (statt 1.50 DM).  
Die Kosten können aus Fondsmitteln bestritten werden.

OKR. 12. 5. 1950 \* **Einführung der Bibl. Geschichte „Schild des Glaubens“ betr.**  
Nr. 10 811.

Wir geben den Geistlichen unserer Landeskirche bekannt, daß die nach den Beschlüssen der Landesynode vom November 1949 bearbeitete Bibl. Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb alsbald nach ihrer Auslieferung, die in den nächsten Tagen erfolgt, allgemein zur Einführung gelangt. Wir ersuchen, nach den Richtlinien des in dieser Sache ergangenen Runderlasses zu verfahren und auch die Geschäftsleute, die sich mit dem Vertrieb von Religionslehrbüchern befassen, entsprechend zu verständigen.

**Suchanzeige.**

In einer amerikanischen Nachlaßsache ist zu ermitteln, wann und wo ein Mathias Schäfer, Hutmacher, geboren wurde. Dieser soll um 1822 in Baden geboren und später nach den USA ausgewandert sein. Evtl. sachdienliche Angaben wollen dem Spezial-Bankgeschäft Eugen Hoerner G.m.b.H., (14a) Heilbronn a.N., Allee 12, gegen Entschädigung gemacht werden.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.